

Gebührensatzung

Satzung

über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen vom 29.07.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 a bis c der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen vom 29.07.2022 und für die in diesem Bereich im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Harburg (Schwaben) Gebühren nach dieser Satzung.

Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen gem. der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) für den Waldfriedhof (Friedhofsatzung Bestattungswald) vom 08.02.2018 und für die in diesem Bereich (Waldfriedhof Harburg) im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen erhebt die Stadt Harburg (Schwaben) Gebühren nach der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) für den Waldfriedhof (Friedhof-Gebührensatzung Bestattungswald).

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
- b) wer den Auftrag an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) mit der Benutzung oder Inanspruchnahme von Leistungen,
 - b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechtes an einer Grabstätte,
 - c) mit jeder Belegung eines Grabes.
 - d) Für die Grabkammerräumung (§ 6 Nr. 4) und für die Räumung der Urne aus der Urnenstele (§ 7 Nr. 1 d) mit der Belegung des Grabes oder der Stele.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung der Gebührenschuld gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4 Grabgebühren

Die Grabgebühren bemessen sich jährlich in folgender Höhe:

	EUR Erdgrab	EUR Grabkammer		Urnengrab	Urnennische	Urnenfeld und Baumgrabstätte
a) Einzelgrab (eine Belegung)	40,--	40,--				
b) Einzelgrab (bis zu zwei Belegungen)	60,--	60,--				
c) Doppelgrab (max. zwei Belegungen)	60,--	60,--				
d) Doppelgrab (max. vier Belegungen)	90,--	90,--				
e) Kindergrab	24,--	24,--				
f) Gruft (Gruftfläche 2,35 m x 1,00 m)	-----	32,--				
g) Urnen (eine Belegung)	---	32,--				
h) Urnen (zwei Belegungen)	---	48,--				
i) Urnen (bis zu zwei Belegungen)	48,--	---			48,--	
J) Urnen (bis zu vier Belegungen)	72,--	---				

Die Grabgebühren sind für die gesamte satzungsmäßige Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

- (1) Für größere Ruhestätten ist die dem Ausmaß (bezogen auf die Größe der Grabeinfassung eines Einzelgrabes gem. § 11 Abs. 6 Friedhofsatzung) entsprechende mehrfache Gebühr eines Einzelgrabes zu entrichten.

Für größere Gräfte ist die dem Ausmaß entsprechende mehrfache Gebühr einer Gruftfläche (2,35 m x 1,00 m) zu entrichten.

- (2) Beim Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungsfrist und für Verlängerungen kommen ebenfalls die Gebühren entsprechend Abs. 1 mit 2 in Ansatz. Ein Wiedererwerb von Grabstätten kann gestattet werden, wenn es die Verhältnisse erlauben.
- (3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder eine Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist für jedes angefangene übersteigende Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 und 2 zu entrichten.
- (4) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder eine Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die des erworbenen Grabrechts unterschreitet, beträgt die Grabgebühr 134,-- EUR.
- (5) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel- oder Mehrfachgrab anstelle eines Sarges sind die jeweils hierfür in Abs. 1 a) – f) und Abs. 2 treffenden Gebühren zu entrichten.
- (6) Wird in einer Grabkammer, für die gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) (Friedhofsatzung) ursprünglich eine Festlegung für nur eine Bestattung getroffen wurde, nach Zustimmung der Friedhofverwaltung eine weitere Leiche beigesetzt, ist zuzüglich zur Grabgebühr gemäß § 4 Abs. 1 b) ein Zuschlag in Höhe von 405,-- EUR zu entrichten.
- (7) Ein Urnengrab für bis zu 2 Urnen wird nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung in eine Grabstelle für bis zu 4 Urnen geändert. Hierbei ist zuzüglich zur Grabgebühr gemäß § 4 Abs.1 j) ein Zuschlag in Höhe von 486,-- EUR zu entrichten.

§ 5

Inanspruchnahme von Nebenleistungen

Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Nebenleistungen (z. B. Benützung des Leichenhauses und des Vorraums sowie der Toilettenanlagen einschließlich Reinigung) beträgt bei einem Sterbefall

	EUR
a) wenn Sarg oder Urne ins Leichenhaus verbracht werden	264,00
b) wenn Sarg oder Urne nicht ins Leichenhaus verbracht werden, weil die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet (vgl. § 14 Abs. 2 der Friedhofsatzung)	124,00

§ 6 Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

		EUR	EUR	EUR
1.	Ausschachtung eines Grabes	Erdgrab		Grabkammer
	Nische,			
	bzw. Öffnung der Grabkammer			
	Urnenfeld oder			Baumgrabst.
	a) normale Tiefe (bis 1,80 m)	310,--	160,--	
	b) Tiefermachen eines Grabes (Aufpreis)	130,--	-----	
	c) Kindergrab	133,--	-----	
	d) Urnengrab	74,--	-----	
	e) Aushub-Abfuhr bei Ziff. 1 a – b (innerhalb des Friedhofes)	62,--	-----	
	f) Öffnen einer Urnennische an einer Stele, im Urnenfeld oder an der Baumgrabstätte			
	22,--			
	g) Filter und Membranmatte	-----		290,--
2.	Schließen eines Grabes			
	a) normale Tiefe (bis 1,80 m Tiefe) oder bei Tieferlegung	120,--	120,--	
	b) Kindergrab	74,--	-----	
	c) Urnengrab	45,--	-----	
	d) Schließen einer Urnennische an einer Stele, im Urnenfeld oder an der Baumgrabstätte			
	22,--			
	e) Urne in Grabkammer			60,--
3.	Beisetzung (Beförderung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, Vorbereitung/Mitwirken bei Beerdigung)			
	a) Erwachsene (4 Träger)	210,--	210,--	
	b) Kinder (4 Träger)	210,--	210,--	
	(2 Träger)	106,--	106,--	
	c) Urnenbeisetzung (2Träger)	106,--	106,--	
	(1 Träger)	53,--	53,--	53,-
	-			

d)	Einsenkung einer Totgeburt, inkl. Grabanfertigung, (ohne kirchliche Feier)	92,--	92,--
4.	Räumen der Grabkammer		
a)	Entnahme der Sargreste und Verbringen der Gebeine in die Gebeine-Grabkammer	-----	280,--
b)	Gebeine verbleiben in der Grabkammer nur Sargreste werden entsorgt	-----	176,--
8.	Ausgrabung und Wiederbestattung		
8.1	bisheriges Grab		
a)	Für die Öffnung des bisherigen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 1		
b)	Für die Schließung des bisherigen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 2		
8.2	Exhumierung		
a)	Ausheben der Leichen während der Ruhefrist		
aa)	von Verstorbenen über 10 Jahren	352,--	352,--
bb)	von Verstorbenen bis 10 Jahren	176,--	176,--
b)	Ausheben der Gebeine nach der Ruhefrist		
aa)	von Verstorbenen über 10 Jahren	176,--	176,--
bb)	von Verstorbenen bis 10 Jahren	88,--	88,--
c)	Ausgrabung einer Urne	15,--	15,--
d)	Urne aus der Urnennische, dem Urnenfeld oder der Baumgrabstätte entfernen (Urne öffnen, Asche auf Friedhof entleeren, Aschenkapsel entsorgen)		
20,--			
8.3	Neues Grab		
a)	Für die Öffnung des neuen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 1		
b)	Für die Schließung des neuen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 2		
9.	Mithilfe bei einer Sezierung Pro Person und jede angefangene Stunde von EUR 42,--		
10.	Leistungen, die in den vorstehenden Gebührensätzen nicht enthalten sind, werden mit einem Stundensatz von EUR 42,-- berechnet.		
11.	Kammernverschlussplatten für Urnenstelen:		
	Friedhof Harburg:	170,--	EUR
	Friedhof Hoppingen:	200,--	EUR

12. Verschlussplatten für das Urnenfeld und die Baumgrabstätte: 100,-- EUR

§ 7 Grabräumung

- (1) Für das Abräumen einer Grabstätte mit einem normalen Grabmal oder einer Urnennische wird eine Gebühr erhoben
- | | |
|--|--------|
| a) bei Einzelgräbern | 306,00 |
| b) bei Doppelgräbern | 366,00 |
| c) bei Kinder- und Urnengräbern | 152,00 |
| d) bei Urnennische | |
| – wenn für Kammerverschlussplatte noch keine Gebühr
gem. § 6 Ziff. 8 entrichtet wurde | 152,00 |
| – wenn für Kammerverschlussplatte bereits Gebühr
gem. § 6 Ziff. 8 entrichtet wurde | 75,00 |
| e) bei Urnenfeldern und an der Baumgrabstätte | 75,00 |
- (2) Bei Grabstätten mit übernormalen Steinen oder Steinen, die nicht von Hand zerkleinert werden können, trifft die doppelte Gebühr nach § 7 Abs. 1 zu.

§ 8 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Genehmigung der Bestattung von Personen, die beim Ableben ihren
- a. Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Harburg (Schwaben) hatten, wird eine Gebühr von 50,-- EUR erhoben.
 - b. Bei Verstorbenen, bei denen § 8 (1) der Friedhofssatzung zutrifft, fällt diese Gebühr nicht an.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 8. August 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen (Friedhofs-Gebührensatzung) vom 01.10.2015/01.01.2019/01.01.2022 außer Kraft.

Harburg (Schwaben), den 29. Juli 2022
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Christoph Schmidt
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 5. August 2022 im Mitteilungsblatt der Stadt Harburg Nr. 31/32/33 amtlich bekanntgemacht.

Harburg (Schwaben), den 07.08.2022

Christoph Schmidt
1. Bürgermeister